



An den
Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg
Alter Markt 1
14467 Potsdam

INHALT

0.	Anschreiben - Deckblatt	Seite 1
I.	Grundsatzkomplex: Die Krise der institutionellen Loyalität und Systemdeformation	Seite 2 - 3
II.	Sachkomplex: Das Kontrollvakuum – Gewinnmaximierung Durch intransparente Abrechnungs- und Finanzstrukturen	Seite 3 - 4
III.	Sachkomplex: Sonderwohneigentum, rechtlicher Bestandsschutz und die Schleichende Enteignung	Seite 4 - 6
IV.	Ereigniskomplex: Inszenierte Notlagen und operative Schikanen zur Schaffung von Kündigungsgründe - 2 ausgewählte erkennbare Beispiele	Seite 6 - 7
V.	Komplex systematische Ausspähung und Bevormundung	Seite 7 - 9
VI.	Justiz- und Exekutivkomplex	Seite 9 - 11
VII.	Der Komplex Verwerflichkeit	Seite 11 - 12
VIII.	Komplex der fortlaufenden Vertreibungs- und Pfändungsabsichten	Seite 12 - 14
IX.	Komplex selektive Hausordnungskontrolle	Seite 14 - 15
X.	Komplex Verwaltungsgericht – Vollstreckungsbehörde	Seite 15 - 17
XI.	Komplex Systematik der zermürbenden Nadelstiche und operative Zersetzung (Kausalität)	Seite 17 – 18
XII	Petitionsanträge	Seite 18
>	Fazit und verfahrensrechtlicher Hinweis	Seite 18



**An den
Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg
Alter Markt 1
14467 Potsdam**

Datum: 29.07.2026

PETITION

wegen systematischen, jahrzehntelangen Behörden- und Justizversagens, kollusiven Rechtsmissbrauch (fraus legis), Verletzung verfassungsmäßiger Grundrechte (z.B. Art. 1, 3, 19, 103 GG) sowie des völkerrechtlichen Bestandsschutzes aus dem Einigungsvertrag.

Petent: Bürger H. K.-H. Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtages Brandenburg, hiermit reiche ich formell und gestützt auf Artikel 17 des Grundgesetzes Petition beim Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg ein.

Diese Petition richtet sich gegen die stetige, koordinierte und existenzbedrohende Verletzung meiner Grundrechte durch die Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, die Vollstreckungsbehörde des Landkreises Oder-Spree, das Amtsgericht Fürstenwalde sowie das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder).

Ich fordere den Petitionsausschuss auf, dieses systematische Versagen im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollrechte vollumfänglich zu überprüfen und Maßnahmen zum Schutz meiner Person und meiner verfassungsmäßigen Rechte einzuleiten.

I. Grundsatzkomplex: Die Krise der institutionellen Loyalität und Systemdeformation

Die Justiz und die öffentliche Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland funktionieren nur, solange die uneingeschränkte Loyalität zum Grundgesetz und den verfassungsmäßig garantierten Grundrechten gewahrt bleibt. Sobald diese Loyalität erlischt, kollabiert das rechtsstaatliche System von innen heraus.

Die Bindung an das Grundgesetz und die verfassungsmäßigen Grundrechte ist keine Einbahnstraße.

Sie verlangt eine gelebte Loyalität – sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber ihrem Staat als auch, in besonderem Maße, von staatlichen Institutionen und kommunalen Tochtergesellschaften gegenüber den Bürgern.

Wer durch administrative Deformationen, das systematische Übergehen historisch gewachsener (Sonder) Eigentumsrechte und den Bruch des Vertrauens in einmal getroffene Zusagen (Treu und Glaube) das Vertrauen der Menschen erschüttert, gefährdet diese fundamentale Loyalität.

Die Lösung, der in dieser Petition aufgewiesenen Mißstände, liegt daher in einer konsequenten Rückbesinnung auf die Schutzfunktion unserer Verfassung. Den Schutz des (Sonder-)Eigentums und Einhaltung einmal getroffene Zusagen (Treu und Glaube) zu revitalisieren, stärkt die demokratische Ordnung.

Es entzieht gleichzeitig jenen Kräften den Nährboden, die den berechtigten Unmut der Bürger für verfassungsfeindliche Zwecke oder parteipolitische Instrumentalisierungen ausnutzen wollen.

Die Abgeordneten des Landtags werden daher aufgerufen, als Hüter der Bürgerrechte diese Loyalität aktiv einzufordern, den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz durchzusetzen und die bestehende Schutzlücke zu schließen.

Verlust einer Loyalität hat Folgen:

Im vorliegenden Fall ist genau diese Kernloyalität der beteiligten Behörden und Gerichte systematisch verloren gegangen. Eine Deformation des Systems tritt ein, wenn:

1. **Schutz des Mißstands statt des Rechts:**
Die institutionelle Loyalität nicht mehr dem grundrechtsorientierten System dient, sondern mißbraucht wird, um behördliches Übel, Willkür und strukturelle Fehler zu decken und vor Kritik zu schützen.
2. **Formalismus als juristisches Theater:**
Verfahren zu einer pro-forma-Inszenierung (einem „Theater“) verkommen, wodurch anhaltendes Unrecht zur bürokratischen Normalität erhoben wird.
3. **Entmündigung des Bürgers:**
Das verfassungsmäßige Verfahren den Menschen zum bloßen, entmündigten Zuschauer seines eigenen Lebens degradiert.
4. **Grundrechte als Worthülsen (fraus legis):**
Durch gezielten Rechtsmissbrauch und Umgehungstatbestände verfassungsmäßige Schutzrechte – wie das Verbot der Diskriminierung (Art. 3 GG) – (offen oder latent z.B. Charakter, Weltanschauung, Lebensplanung und Persönlichkeitsentfaltung, sex. Orientierung, Weltanschauung, Aussehen Behinderung i.c.) zu reinen theoretischen Dekorationen entwertet werden.
5. **Verletzung der staatlichen Schutzpflicht:**
Das System weigert sich, einmal getroffene Zusagen anzuerkennen und bricht statt dessen das Recht.
 - Beim Verwaltungsgericht: Ein unbefristeter Rundfunkbeitrags-Befreiungsmerkmal LASV – Az. 73200825 wird durch Aktenchaos und Willkür ausgehebelt.
 - Beim Amtsgericht: Ein unbefristeter historischer Vertrag vom 01.09.1982 (Sonderwohneigentum) wird durch eine unbestimmte BGB-Zustandspflicht und das Übergehen des Einigungsvertrages vernichtet.

Ein Ausweichen oder Ausweichen-Müssen (Flucht) löst dieses strukturelle Defizit der zuständigen Stellen und seiner Netzwerke nicht.

Wenn diese rote Linie überschritten ist und die verfassungsmäßige Loyalität der Staatsorgane endet, wird der Widerstand durch jedes gesetzliche Rechtsmittel (Petitionen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Befangenheitsanträge, Strafanzeigen) zur demokratischen Pflicht des Bürgers.

II. Sachkomplex: Das Kontrollvakuum – Gewinnmaximierung durch intransparente Abrechnungs- und Finanzierungsstrukturen

Ein bundesweites, strukturelles Problem stellt die zunehmende Intransparenz bei den Abrechnungsverfahren kommunaler und privatisierter Wohnungsgesellschaften dar. In der Praxis führt dies zu einer unzulässigen Vermischung von Kernaufgaben der Wohnungsverwaltung mit kommunaler Infrastruktur- und Beschäftigungspolitik.

Für den Bürger ist hierbei nicht mehr nachvollziehbar, welche Kosten originär dem Wohnraum zuzuordnen sind und welche Drittinteressen über die Betriebskosten umgelegt werden.

Das aktuelle Miet- Verwaltung- und Kommunalrecht begünstigt hierbei ein Kontrollvakuum, das zu Lasten der Bürger geht: Großvermieter / Großverwaltungen können komplexe Finanzierungsmodelle – wie das Leasing von haustechnischen Anlagen (z. B. Aufzügen, Heizungsanlagen ff.) oder die Einbindung von Subunternehmerstrukturen – so in den Abrechnungen verschleiern, dass der Nachweis von Fördermitteln oder unzulässige Doppelanrechnungen für den Einzelnen unmöglich wird.

Fragen der Betroffenen werden systematisch ignoriert oder gerichtlich mit dem Verweis auf formell korrekte Rechnungen abgewehrt.

Diese Praxis der Gewinnmaximierung durch Intransparenz ist kein lokales Einzelphänomen, sondern ein bundesweites Muster.

Es hebt die gesetzlichen Schutzrechte der Bürger aus und erfordert dringend eine gesetzliche Verschärfung der Prüf- und Offenlegungspflichten für Wohnungsgesellschaften sowie eine grundlegende, verbraucherfreundliche Neuformulierung der Struktur von Betriebskostenabrechnungen.

Nur so kann verhindert werden, dass veraltete Formulare und intransparente Abrechnungspraktiken zwangsläufig falsche Schlüsse erzeugen, selbst wenn sich an der rechnerischen Endsumme im Einzelfall scheinbar nichts ändert.

III. Sachkomplex: Sonderwohneigentum, rechtlicher Bestandsschutz und die schleichende Enteignung

1. Die historische und rechtliche Einordnung des Nutzungsvertrags vom 01.09.1982

Zu Beginn der 1980er Jahre wurde im Rahmen des staatlichen Wohnungsbauprogramms das Wohngebiet Erkner-Neubuchhorst errichtet.

Am 01.09.1982 schloß ich mit dem VEB Gebäudewirtschaft Rüdersdorf einen unbefristeten Vertrag über die Nutzung der Wohnung Am Walde 17 in 15537 Erkner (Nr. 50131 3510 1) ab.

Dieser Vertrag unterscheidet sich fundamental von BRD - Standardstrukturen:

- **Kein klassischer BGB-Mietvertrag:**
Der Vertrag begründet eine Rechtsstellung, die aufgrund der DDR-spezifischen Verfassung „Recht auf Wohnung“, Wohnung ist kein Profit – Objekt zu Gunsten Anderer, historisch veranlaßt und gesicherter Grundversorgung (Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Rundfunk-Fernseh-Grundversorgung über integrierte Kabelnetze ff.) nach bundesdeutschem Recht dem Sonderwohneigentum gleichzustellen ist.
- **Völkerrechtlicher Bestandsschutz:**
Über den Einigungsvertrag genießt dieser am 01.09.1982 auf unbefristet ausgelegt und geschlossene Nutzungsvertrag uneingeschränkten, völkerrechtlichen Schutz.
Durch die Unterzeichnung wurden Persönlichkeits- oder Grundrechte zu keinem Zeitpunkt an eine Verwaltung abgetreten.
- **Die Übernahme durch die Wohnungsgesellschaft:**
Mit Schreiben vom 15.01.1991 teilte die Wohnungsgesellschaft Erkner mbH mit, dass die Wohnung ab sofort von Wohnungsgesellschaft „verwaltet“ wird.
Nach dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) durfte und musste ich darauf vertrauen, dass Verwaltung auch Verwaltung bedeutet, nicht aber Enteignung.

2. Unterstützung der Deformation durch die Hausordnung

Über Jahrzehnte hinweg wurde das Objekt in partnerschaftlicher Regie auf Augenhöhe geführt und real gelebt.

Am 25.02.2025 installiert die Wohnungsgesellschaft jedoch eine sittenwidrige Hausordnung, offenbar aus bundesweiter Gewohnheit.

Diese dient ersichtlich nicht dem friedlichen Miteinander

- sondern fördert anonymes Nebeneinander, fördert das Anschwärzen und Denunziation.

- fungiert als bürokratisches Werkzeug, um künstlich Gründe für Abmahnungen und Kündigungen zu konstruieren.
- Betriebsblindheit in Verbindung Motiv Gewinnmaximierung gehen Hand in Hand.

Der Schutz meiner Grundrechte wurde hierdurch de facto ausgehebelt.

3. Die Aktenmanipulation durch die ortsfremde Rechtsanwaltskanzlei Rüdersdorf

Seit ca. 15.01.1991 agieren die Wohnungsgesellschaft Erkner mbH und eine ortsfremde Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf in kollusiver Weise gegen meine Person. Das erklärte Ziel ist es, meinen geschützten Altvertrag in einen klassischen BGB-Wohnraummietvertrag umzudeuten, um mich schleichend de facto zu entmündigen.

- **Das fiktive Einzugsdatum (z.B. 01.01.1992):**
Um meine spezifischen DDR-Schutzrechte und den völkerrechtlichen Bestandsschutz auszuhebeln, nutzen die Kanzlei Rüdersdorf und die Wohnungsgesellschaft nach Aktenlage systematisch ein falsches, fiktives Einzugsdatum. Mittels dieser Datenmanipulation wird versucht, Mieterhöhungsverfahren (§ 558 BGB) und Kündigungsszenarien auf einer völlig falschen Tatsachengrundlage gerichtlich durchzusetzen.
- 4. **Die historische Zäsur um 1990 und die statistische Vernichtung meines Individualrechts**
 - **Die demografische Zäsur nach 1990**
Im Zuge der politischen Wende fand in den betroffenen Wohnblöcken eine massive Auszugswelle statt. Ein tiefgreifender Bevölkerungsaustausch war die Folge. Die ursprünglichen DDR-Nutzungsberechtigten zogen in Wohneigentum, verließen die Region oder schlossen unter neuen bundesdeutschen Bedingungen reguläre BGB-Mietverträge ab.
 - **Die Entstehung einer Monostruktur:**
Infolge dieses Prozesses konnte der VEB Gebäudewirtschaft Rüdersdorf der nachfolgenden Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ein Wohngebiet übergeben, das quasi bereinigt zum überwiegenden Teil aus Verträgen nach neuem BRD-Recht bestand bzw. gemeinsam geschaffen wurde.
 - **Die verdrängte Ausnahme:**
Mein am 01.09.1982 unterzeichneter, völkerrechtlich geschützter Nutzungsvertrag blieb als eine der ganz wenigen, lebenden Ausnahmen im Gesamtsystem bestehen. Für die standardisiert, gewinnorientierte Verwaltung der Wohnungsgesellschaft und der Kanzlei Rüdersdorf stellte diese historische Ausnahme jedoch einen bürokratischen Störfaktor dar.
 - **Die Taktik der "Gleichmacherei" und Entwürdigung:**
Anstatt die völkerrechtlichen Schutzrechte dieser Ausnahme anzuerkennen, schalteten Verwaltung und Kanzlei auf ein automatisiertes Programm der Gleichmacherei, wodurch mein echter Vertrag von 1982 im System unsichtbar gemacht wurde.
 - **Die Absenkung der Hemmschwelle:**
Für die Wohnungsgesellschaft und die Kanzlei Rüdersdorf existieren der Vertrag vom 01.09.1982 und meine Person rechtlich nicht – sie behandeln mich und meine Identität wie einen bloßen Kollateralschaden einer bürokratischen Bereinigungsaktion.

Diese systematische Entwürdigung und das bewusste "Verschwindenlassen" meines Altvertrags haben bei den beteiligten Behörden, Verwaltungen und Richtern die Hemmschwellen massiv sinken lassen.

Man agiert im sicheren Gefühl, eine vermeintlich wirre Einzelstimme mundtot machen zu können, weil das System die historische Wahrheit längst ausgeblendet hat.

Spätestens vor Gericht hätte dieses kollusive Verschweigen einer historisch unumstößlichen Tatsache sein Ende finden müssen.

Dass die Gerichte – bis hin zu den Verwaltungsgerichten im Rundfunkbeitrag-Streit – diese Auslöschung meiner Rechtsposition ungeprüft übernommen und als Urteilsgrundlage fortgeführt haben, ist ein institutionelles Übel, das durch den Landtag aufzuklären ist.

5. Gesellschaftliche Stigmatisierung und "Verwaltung hinein in die Person"

Diese schleichende Enteignung nutzt gezielt die lokale Ortsmentalität. Als Alleinstehender passe ich offenbar nicht in das kleinbürgerliche Raster.

Unter dem Deckmantel des „Gutmenschentums“ schwingen alte, repressive Vorstellungen mit, die als Bevormundung Entmündigung ankommen müssen.

Der Teufel liegt im Detail:

Durch permanente Schikanen, die sich mit dem Vertrag noch mit dem Wohnobjekt erklären lassen, wird seit 1991 versucht, mich aus einer Wohnung zu nötigen, die ich seit 1982 ununterbrochen bewohne.

IV. Ereigniskomplex: Inszenierte Notlagen und operative Schikanen zur Schaffung von Kündigungsgründe – 2 ausgewählt erkennbare Beispiele

1. Ereignis vom 08.11.2002 – Die fingierte Havarie

Die Strategie, mich durch konstruierte Vorfälle psychisch zu zermürben und haftbar zu machen, zeigte sich bereits am 08.11.2002 gegen 05:00 Uhr morgens mit erschreckender Deutlichkeit:

- Der unbegründete Verdacht: Mitarbeiter einer ortsansässigen Firma behaupteten, an der Zimmerdecke der Wohnung unter mir (4. Etage) sei Wasser zu sehen.
- Ein angeblich undichter Automatiklüfter in meiner Wohnung (5. Etage) sollte die Ursache sein.
- Eine Überprüfung meinerseits an Fußboden und Rohren ergab keinerlei Anhaltspunkte, die den Vorwurf begründet oder bestätigt hätten.
- Eine Besichtigung der angeblich feuchten Stelle in der darunterliegenden Wohnung wurde mir vehement verweigert.

Die Re-Konstruktion des Schadens durch Handwerker:

- Während der „Überprüfung“ stellten die Monteure das Heizsystem drucklos, um es unmittelbar danach schlagartig wieder unter Druck zu setzen.
- Diese Zeitspanne wurde gezielt genutzt, um den Automatiklüfter in meinem Zimmer abzuschrauben und das Zimmer (Wand, Decke, Bett, Schrank) massiv unter Wasser zu setzen.
- Erst durch diesen vorsätzlichen Eingriff wurde die Havarie künstlich erschaffen.
- Ich bekam ca. 200,00 € und sollte Renovierung des zerstörten Zimmers in Eigenleistung durchzuführen.

2. Das Ereignis vom 14.12.2013 – Die bautechnisch unmögliche Havariemeldung und konzertierte Abmahnung

Am 14.12.2013 wurde das Muster fortgesetzt. Wenn das gemeldete Ereignis vom 08.11.2002 erst durch Monteure entstand, war das Ereignis 14.12.2013 eine pure Erfindung.

Am 14.12.2013 behauptete die Wohnungsinhaberin der 4. Etage mir gegenüber, in ihrem Schlafzimmer steht Wasser = wörtlich (in Bildsprache). „im Wasser zu stehen“.

- Bautechnische Unmöglichkeit: Diese Behauptung ist bautechnisch vollkommen ausgeschlossen.
- Die Sanitärbereiche dieses Plattenbautyps (Baujahr 1982) sind in einer geschlossenen Wannenstruktur errichtet.
- Eventuelle Überflutungen fließen zwingend über den zentralen Versorgungsschacht ab.

Diesmal bestand ich umgehend auf optische Besichtigung.

- Ergebnis: es war optisch kein Schaden zu erkennen, ich kam mich „verarscht“ vor.
- Ich informierte umgehend Wohnungsgesellschaft und zur Missbrauchsabwehr umgehend auch meine eigene Haftpflichtversicherung (Versicherungen arbeiten mit Datenabgleich ff.).
- Wohnungsgesellschaft versprach Ursache zu erforschen, erklärte später, Ursache war Nachbarwohnung Aufgang 16 , 5. Etage ... nach Lage der Dinge war das eine Schutzklärung.

Es folgte gegen mich am 27.01.2014 eine Abmahnung, quasi als "Geburtstagsgeschenk"

- Wohnungsgesellschaft nutzte den erfundenen Vorfall, um mir am 27.01.2014 eine Abmahnung auszusprechen.
- Gegen die Abmahnung wehrte ich mich am 31.01.2014 mit einer Petition an Stadt Erkner, blieb aber bis heute unbeantwortet.

V. Komplex systematische Ausspähung und Bevormundung meiner Person durch die Wohnungsgesellschaft in kollusivem Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde des Landkreises Oder-Spree.

Verletzung des Grundrechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie schwerwiegender Verstoß gegen das Datengeheimnis durch die Wohnungsgesellschaft und den Landkreis Oder-Spree ff. .

1. Der Sachverhalt: Das Anbringen meines Künstlernamens

Im Jahr 2003 beschloss ich, mein Leben neu zu definieren , zu leben und unter einem Künstlernamen gesellschaftspolitische Collagen ff. im Internet unter (aktuell www.montany.de) zu veröffentlichen.

Zur Absicherung des Postzugangs und als Ausdruck meiner gelebten Identität ergänzte ich meinen bürgerlichen Namen an Briefkasten und Wohnungstür um meinen Künstlernamen.

Die Wohnungsgesellschaft reagierte hierauf mit einer unzulässigen „Nacht-und-Nebel-Aktion“ und entfernte eigenmächtig meine Namensschilder. Erst nach dem energischen Protest eines Rechtsanwalts wurde das Anbringen wieder gestattet.

2. Der Kern des Unrechts: Anmaßung behördlicher Befugnisse

Am 11.02.2003 teilte mir die Wohnungsgesellschaft schriftlich mit, dass sie einer „Namensänderung nicht zustimme“.

- Die Grenzüberschreitung: Eine Wohnungsgesellschaft ist ein privates Wirtschaftsunternehmen. Sie besitzt keinerlei hoheitliche Befugnisse, über die Zulässigkeit von Künstlernamen oder Namensänderungen zu entscheiden.
- Die Täuschung: Indem Wohnungsgesellschaft bewusst von einer verweigerten „Namensänderung“ sprach, aber das verwaltungsrechtlich völlig legale Führen eines Künstlernamens am Briefkasten/ Klingel meinte, gerierte sich die Wohnungsgesellschaft wie eine entscheidungsbefugte Behörde. Dies diente einzig dem Zweck, meine Persönlichkeitsentfaltung im privaten Wohnraum zu torpedieren und mich einzuschüchtern.

3. Die schwerwiegende Datenschutz-Verletzung

Der unerträglichste Aspekt dieses Komplexes liegt im Hintergrund:

Im Jahr 2001 hatte ich beim Landkreis Oder-Spree (Az. 32 02 11-10/01) einen öffentlich-rechtlichen Antrag auf Namensänderung gestellt, der hochsensibel, extrem private Informationen enthielt und im August 2001 abgelehnt wurde.

Aus dem späteren Verhalten der Wohnungsgesellschaft i.V. offiziellen Wohnungsgesellschaft - Schreiben vom 11.02.2003 geht zweifelsfrei und nachweisfähig hervor, dass diese Kenntnis vom behördlichen Verfahren hatte.

Rechtswidrige Datenweitergabe:

4. Die Behörde hat ohne meine Erlaubnis oder gesetzliche Grundlage intimste Akteninhalte oder Teile davon an Wohnungsgesellschaft weiter gegeben.

Strukturelle Jagd auf die Person:

5. Die Wohnungsgesellschaft hat sich rechtswidrig Informationen über mein Privatleben beschafft, um diese als Hebel gegen mich zu nutzen. Sie verwaltete nicht das Wohnobjekt, sondern versuchte, die Person darin psychisch und sozial zu kontrollieren.

Gegenüber Kritik äußerten Verantwortliche (z.B. damaliger Bürgermeister 20.02.2003), ich sei für den Datenfluss selbst verantwortlich, da meine künstlerische Internetpräsenz „genug Informationen hergebe“. Diese Argumentation ist rechtlich unhaltbar und stellt die Tatsachen auf den Kopf:

6. Authentizität statt Lüge: Der Sinn und Zweck meiner künstlerischen Präsentation im Internet basiert auf Wahrhaftigkeit und Authentizität. Als Künstler kann und will ich meine gesellschaftspolitische Arbeit nicht auf Lügen über meine Person aufbauen. Die Offenheit im Netz ist Teil des künstlerischen Konzepts.
7. Kein Freibrief für Behördenwillkür: Dass ich als Künstler im Internet transparent agiere, gibt einer staatlichen Behörde (Landkreis Oder-Spree ff.) und einer Wohnungsgesellschaft nicht das Recht, diese Daten zweckentfremdet gegen mich zu verwenden. Öffentliche Kunst, befreit die Verwaltung und Behörden nicht von ihrer Pflicht zur Einhaltung des Datengeheimnisses und des Verhältnismäßigkeitsprinzips.
8. Verwechslung von Kunst und Verwaltungsakte: Hier wird bewusst die Grenze zwischen meiner freiwillig veröffentlichten Kunst und dem geschützten, behördlichen Namensänderungsverfahren (Az. 32 02 11-10/01) verwischt. Die Wohnungsgesellschaft hat gezielt Informationen genutzt, die ausschließlich aus der behördlichen Aktenlage stammen konnten, um meine Persönlichkeitsentfaltung im realen Wohnraum zu blockieren.

Das Argument, ein transparenter Künstler im Internet verliere im realen Leben seine Grundrechte und den Schutz seiner Privatsphäre, ist zutiefst rechtsstaatswidrig.

Ich fordere den Petitionsausschuss daher auf, dieses kollusive Zusammenwirken von Behörden und Wohnungsgesellschaften zu untersuchen, bei dem durch illegale Datenweitergabe das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Würde des Bürgers im eigenen Wohnraum gezielt gebrochen wurden. Aus Kette Zufälle wurde ein Muster.

VI. Justiz- und Exekutivkomplex: Systematische Stigmatisierung, fehlerhafte Beweiserhebung und unverhältnismäßige Zwangsvollstreckung

1. Das Verfahren Az. 12 C 357/06 (Amtsgericht Fürstenwalde) – Der Heizkostenverteiler-Streit

Die operative Zermürbungsstrategie der Wohnungsgesellschaft verlagerte sich im Jahr 2006 auf die Ebene der technischen Schikane und der gezielten persönlichen Diffamierung vor Gericht.

Nachdem im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen im August 2003 neue Heizkörper installiert worden waren, verweigerte ich das Anbringen neuer Heizkostenverteiler. Mein Ziel war der Schutz meines historischen Vertrages von 1982 vor schleichenden Umdeutungen und Intransparenz, deren Gewinnmaximierung sich weder mit dem Vertrag noch mit einer Inflation oder Krise erklären lassen oder künstliches erzeugen von Kriegszustände dienen dürfen.

1.1. Das rechtliche Scheinargument:

- 1.1.1. Die Heizkostenverordnung (HKV) verlangt zwar grundsätzlich Messgeräte, sieht aber für Fälle, in denen diese fehlen, explizit die Möglichkeit einer Verbrauchsschätzung vor. Dies war der Wohnungsgesellschaft nachweislich bekannt und gängige Praxis. Es bestand somit keinerlei rechtliche Notwendigkeit für einen erzwungenen, prozessualen Urteilstitel. Die Klage diene rein der Machtdemonstration.

Die systemische Intransparenz:

- 1.1.2. Die verbrauchsorientierte Abrechnung über solche Verteiler gaukelt mathematische Gerechtigkeit nur vor. Tatsächlich mischt das System gemessene Werte der Wohnung mit geschätzten Werten für öffentlich zugängliche Bereiche. Eine Einzelabrechnung wird somit manipulierbar und vom Verhalten Dritter abhängig gemacht. Hier wird das Recht im fraus-legis-Stil (unter Umgehung des Gesetzeszwecks) missbraucht, um eine Gewinnmaximierung des Verwalters zu Lasten des Nutzers zu verschleiern.

Daraufhin reichte die beauftragte Rüdersdorfer Rechtsanwaltskanzlei am 23.10.2006 Klage beim Amtsgericht Fürstenwalde ein (Az. 12 C 357/06), um die Installation gerichtlich zu erzwingen.

1.2. persönliche Herabwürdigung und exzessive Vollstreckung

Das anschließende Gerichtsverfahren offenbarte das völlige Versagen einer unparteiischen Rechtsprechung und gipfelte in einer schweren Verletzung meiner Würde:

Schriftsätzliche und richterliche Diffamierung:

- 1.2.1. In der Klageschrift wurde meine Person von der Gegenseite gezielt als „weltfremd, wirre und arrogant“ herabgewürdigt. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Richter offen, „von der Technik keine Ahnung zu haben“. Anstatt jedoch ein unabhängiges, technisches Gutachten einzuholen, übernahm das Amtsgericht Fürstenwalde blind das herabsetzende Narrativ der Gegenseite: Im Urteiltext wurden meine sachlichen Erklärungen wortgleich als „wirre“ degradiert. Gericht und Kanzlei agierten hier Hand in Hand gegen den Bürger.

Der rechtswidrige Einsatz des Obergerichtsvollziehers (August 2007):

- 1.2.2. Nach der Verurteilung wartete ich pflichtbewusst auf eine offizielle Terminabsprache zur Installation. Eine solche fand niemals statt. Statt dessen standen Ende August 2007 Handwerker völlig unangekündigt vor meiner Wohnungstür – in Begleitung eines Obergerichtsvollziehers des Amtsgerichts Fürstenwalde.

Dieser massive, martialische Einsatz eines staatlichen Vollstreckungsorgans im privaten Wohnraum war vollkommen unverhältnismäßig. Da ich, wie dem Amtsrichter nach Verfahren offiziell bekannt war, den Zutritt, niemals verweigert hätte, gab es keinen rechtlichen Grund für ein solches Zwangsverfahren. Dieser Akt diene ausschließlich dazu, mich innerhalb der Hausgemeinschaft und im öffentlichen Raum als angeblichen „Rechtsbrecher“ bloßzustellen und psychisch zu brechen.

1.3. Der präventive Kerngedanke – Die systemische Manipulationsgefahr (Faktor Enthalpie):

- 1.3.1.** Der tiefere Grund für meine damaligen Ablehnung liegt im verordneten Systemwechsel von einer bedarfsorientierten zu einer verbrauchsorientierten Versorgung. Dieser Wechsel war BRD- historisch hochumstritten, da er physikalische Kernkomponenten unberücksichtigt lässt.
- 1.3.2.** Jede geschützte Heizanlage basiert auf einem sensiblen Zusammenspiel von Druck, Temperaturdifferenz und Durchlaufgeschwindigkeit i.c. (physikalischer Enthalpiewert). Wenn ein Betreiber oder Verwalter an nur einem dieser Stellräder im Gesamtsystem dreht, verändert er unbemerkt das Gesamtergebnis der Abrechnung zum Nachteil der Nutzer, zum Vorteil der Nutzer würde umgehend zur Nachzahlung führen. Was auf kurze Sicht wie eine Bagatellmenge wirkt, summiert sich über Jahrzehnte und über eine gesamte Liegenschaft hinweg zu gigantischen Summen im Sinne einer verdeckten Gewinnmaximierung.
- 1.3.3.** Indem das Amtsgericht meine Warnung vor dieser systemischen Intransparenz blind als „wirre“ abtat, hat es die Augen vor einer realen Missbrauchsgefahr verschlossen. Der Gesetzgeber fordert seit Jahrzehnten den sparsamen Umgang mit Energie; das aktuelle Abrechnungssystem belohnt jedoch über die Manipulation von Systemkennwerten das Gegenteil.

1.4. Die Petition verfolgt hier einen elementaren Präventionsgedanken:

Es muss gesetzlich verhindert werden, dass über den Missbrauch technischer Kennwerte Verbrauchern eine Scheingerechtigkeit vorgegaukelt wird, während das System im Hintergrund als Werkzeug zur vertragsfernen Bereicherung genutzt werden kann.

2. Das Verfahren Az. 26 C 370/07 (Amtsgericht Fürstenwalde) – Das Heißwasser- de facto Komplott und die Warmwassersperre

2.1. Im Dezember 2006 erreichte die konzertierte Aktion einen neuen Höhepunkt:

Die gefährliche Manipulation am Versorgungssystem:

- 2.1.1.** Am 02.12.1999 hatte ich mit Wohnungsgesellschaft Modernisierung (avisiert ca. 2004-2006 ff.) auf meine Kosten (Küche Bad inkl. Einbau einer modernen Dusche sowie bauliche Veränderung Fliesen Wand/ Boden ff.) abgesprochen und genehmigt bekommen.
- 2.1.2.** Im Dezember 2006 führte meine Kaltwasserleitung plötzlich dampfendes, kochendes Heißwasser.
- 2.1.3.** Dies lässt sich logisch nur durch einen vorsätzlichen Fremdeingriff in das geschützte Versorgungssystem (z. B. wenn es nur mich betrifft auf der Ebene der 4. Etage oder wenn es das ganze Haus oder Eingang betrifft im Heizungskeller) erklären – ein Tatbestand im Sinne der §§ 316b, 223, 224 StGB. Ein Monteur gestand mir unter vier Augen, dass eine defekte Rückflussklappe im Heizungskeller die wahre Ursache war. Selbst wenn das auch technisch sich nicht erklärt, erklärt es zumindest das eigentliche Übel der dann quasi „massiv gespielten Ursachenforschung“.
- 2.1.4.** Eine Mitwirkungs-Pflicht durch Wohnungsinhaber endet, wenn eine Ursachenforschung nicht die Ursache, sondern den Wohnungsinhaber meint. Zu meinem eigenen Schutz vor Diffamierung/ Verunglimpfung, liess ich mich durch Wohnungsverwaltung bzw. Monteure nicht zu deren Gehilfen eines Übels machen.

2.1.5. Unter der Regie Wohnungsgesellschaft wurde mir am 15.02.2007 unangekündigt heimlich die Warmwasserversorgung abgestellt. Die Sperrung erfolgte mutwillig. Das führte zum Verfahren Az. 26 C 370/07.

2.2. Umkehrung von Täter und Opfer durch das Amtsgericht Fürstenwalde:

2.2.1. Das Gericht stellte mich im Urteil als bockigen Verursacher dar, von dem eine „Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer“ ausgehe. Das Verfahren stützte sich u.a. auch auf eine Zeugin, deren Identität das Gericht rechtswidrig geheim hielt.

2.2.2. Die Sperre wurde jahrelang aufrecht gehalten und erst im Zuge einer Wartung/ Instandhaltung im Haus- und Aufgangs-Versorgungsschacht aufgehoben.

VII. Komplex Verwerflichkeit, operative Zersetzungsstrukturen und der Wohnungs-Kündigungsprozess

1. Az. 12 C 273/10 = Die fristlose Kündigung Az. 12 C 273/10 und die gezielte psychologische Triggerung

1.1. Am 01.07.2010 wurde mir durch einen Obergerichtsvollzieher aus Strausberg (Az. DR II 895/10), die fristlose Kündigung meines Nutzungsvertrags zugestellt. Dieser Vorgang wurde von einer perfiden, psychologischen Inszenierung begleitet:

1.2. Das operative Triggerszenario:

1.2.1. Exakt im Moment der Zustellung klingelte eine mir fremde Frau an meiner Wohnungstür. Sie war auffällig mit knallrotem Lippenstift geschminkt, trug ein komplettes DRK-Kostüm samt Haube, führte eine Arzttasche bei sich und fragte in manipulativer Höflichkeit: „Kann ich Ihnen helfen, wir machen uns alle Sorgen um Sie!“ Das Datum (01.07. = historischer Tag der DDR-Volkspolizei) und das DRK-Symbol (Verweis auf das ehemalige MfS-Gebäude in Fürstenwalde, heute DRK) wurden gezielt als psychologische Triggerpoints eingesetzt.

1.2.2. Dies belegt eher, dass die Kanzlei Rüdersdorf und die Wohnungsgesellschaft aus einem illegalen, fortgeführten Personendossier heraus operieren.

1.3. Die Konstruktion der Kündigungsgründe:

1.3.1. Bezug zu Az. 26 C 370/07

1.3.2. Nach der rechtswidrigen Warmwassersperre verlangte die Wohnungsgesellschaft die Zahlung von fiktiven Verbrauchskosten („Sie hätten ja Warmwasser verbrauchen können, wenn Sie gewollt hätten!“) Mit dieser Forderung kam Wohnungsgesellschaft zwar nicht durch, aber ohne Rechtsmittel vor Gericht war dem nicht abzuweichen, so dass der Versuch bleibt und die fristlose Kündigung stütze.

1.3.3. Wohnungsgesellschaft nutzte meine Modernisierung für gerichtshinterlegte Abmahnung (Az. 12 C 292/09)

1.3.4. Flankiert wurde die Kündigung durch eine angebliche Schuld von 13,11 € für einen Monteureinsatz, der mir eine konstruktionsbedingte Auffälligkeit der im Auftrag Wohnungsgesellschaft neu installierten Heizkörper erklärte, weil die Wohnungsgesellschaft die Funktion selbst nicht kannte.

1.4. Der diskriminierende Vernichtungswille im Gerichtssaal

1.4.1. In der mündlichen Verhandlung Az. 12 C 273/10 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde am 03.02.2011 (Urteilsverkündung 26.05.2011) fielen alle juristischen Masken. Der Rüdersdorfer Rechtsanwalt erklärte vor dem Amtsrichter und anwesenden Zuschauer öffentlich und unmissverständlich sinngemäß:

„Der Wohnungsinhaber Jung muss aus der Wohnung, weil den Bürger keiner leiden kann!“

- 1.4.2. Dieser ungeheuerliche Satz wurde vom Amtsrichter nicht in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen. Das Amtsgericht Fürstenwalde gab der Kündigung statt.

1.5. Az. 15 S 92/11

- 1.5.1 im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) (Az. 15 S 92/11) wurde die fristlose Kündigung am 29.03.2012 zwar aufgehoben, ein Richter ließ sich jedoch zu der mündlichen Äußerung hinreißen, dass dem Landgericht die Gründe „noch nicht reichen“. Dieser Zungenschlag wirkte offenbar als direkter Katalysator für dann nachfolgende Schikanen.

VIII. Der Komplex der fortlaufenden Vertreibungs- und Pfändungsabsichten

1. Az. 26 C 88/24

Am 27.09.2023 forderte die Wohnungsgesellschaft eine einseitige Erhöhung der Zahlungen um 660,36 € pro Jahr nach § 558 BGB. Da ich zum Schutz meines Altvertrags die Zustimmung verweigerte, reichte die Kanzlei Rüdersdorf am 27.02.2024 Klage beim Amtsgericht Fürstenwalde ein (Az. 26 C 88/24).

- 1.1.1. Damit wurde der rechtlich geschützte Nutzungsvertrag von 1982 einseitig vernichtet.
- 1.1.2. In der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2025 wurde meine Mandatsrüge permanent missachtet, wonach das Mandat vor Gericht als Diplom-Betriebswirt rein geschäftliche Ziele verfolgt, ohne nach Aktenlage über die notwendigen Staatsexamina eines zugelassenen Rechtsanwalts zu verfügen.
- 1.1.3. Bei dem Vertrag vom 01.09.1982 mit VEB Gebäudewirtschaft handelt es sich mangels der gesetzlichen Voraussetzungen
- nicht um einen klassischen Wohnraummietvertrag im Sinne des BGB
 - nicht um einen gewöhnlichen privaten oder genossenschaftlichen Mietvertrag der DDR
- so dass
- die Regelungen zur Überleitung von DDR-Mietverträgen (z.B. über die Treuhand oder das Schuldrechtsanpassungsgesetz) hier nicht nahtlos greifen.
- 1.1.4. Eine einseitige Umdeutung eines historisch gewachsenen Nutzungs- und Eigentumsrechts, in ein gewöhnliches mietrechtliches Verhältnis gegen den Willen des Wohnungsinhabers, ist unzulässig.
- 1.1.5. Es würde dem im Einigungsvertrag verankerten Vertrauensschutz widersprechen, wonach Bürger der ehemaligen DDR durch die Rechtsangleichung rechtlich nicht schlechter gestellt werden dürfen (aktuell § 558 BGB), als sie es vor dem 31.12.1990 waren.
- 1.1.6. Es geht mir quasi um den Schutz von Sonderwohneigentum nach DDR-(Verständnis) und die Abwehr einer darauf basierenden, rechtswidrigen Zwangsvollstreckung bzw. Anwendung von Zwangsmittel (egal welcher Art).
- 1.1.7. Ein Verzicht auf diese eigentumsgleiche Position zu Gunsten eines nachteiligen BGB-Mietvertrages liegt nicht vor und kann nicht produziert werden.
- 1.1.8. Mit einseitiger Umdeutung eines historisch gewachsenen Nutzungs- und Eigentumsrechts, in ein gewöhnliches mietrechtliches Verhältnis, werde ich gezwungen, auf einen Teil meiner Grundrechte zu verzichten, da dadurch dem Vertrag sein Charakter und Ziele verloren gingen, z.B. Altersvorsorge, Schutz vor Rauswurf/ Obdachlosigkeit, Schikanen ff. .

1.2. Das Gericht folgte mit Urteil am 12.02.2025 nahtlos den Klageanträgen:

- 1.2.1. a.) Die Forderungen der Wohnungsgesellschaft zuzustimmen.
- 1.2.2. b.) Für die Zukunft jede Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen zuzustimmen = (de facto, so ungerecht diese in Vergangenheit waren und Zukunft sein mögen.)

1.3. Unter Ereigniskomplex VII. (Az. 26 C 88/24) rüge ich eine grob rechtsstaatswidrige, in den Bereich der Sittenwidrigkeit reichende Urteilstenorierung durch das Amtsgericht.

- 1.3.1. Das Gericht verurteilte mich dazu, alle „Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen wie bisher“ zuzustimmen.
- 1.3.2. Diese Verurteilung verletzt den fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsatz der Bestimmtheit von Urteilstenoren (§ 253 ZPO).
- 1.3.3. Durch die vage Formulierung 'wie bisher' wird der Wohnungsgesellschaft ein prozessualer Blankoscheck ausgestellt.
- 1.3.4. Fehlerhafte oder überhöhte Abrechnungen der Vergangenheit werden damit für die Zukunft unkontrollierbar zementiert.
- 1.3.5. Zudem kennt das deutsche Miet- und Verwaltungsrecht keine 'Zustimmungspflicht' zu Vorauszahlungen, sondern lediglich einseitige Anpassungserklärungen.
- 1.3.6. Das Gericht hat hier bewusst eine prozessuale Sackgasse konstruiert, die mich meines gesetzlichen Rechts auf Prüfung zukünftiger Abrechnungen beraubt und der Wohnungsgesellschaft als Hebel dient, um über künstlich erzeugte Zahlungsrückstände Kündigungsgründe zu generieren.

1.4. Dies stellt eine gezielte Missachtung meines historisch geschützten Vertrages von 1982 dar.

- 1.4.1. Es macht einen Unterschied, den Vertrag vom 01.09.1982 nach DDR-Verfassung ohne Gewinnabsichten zum Vorteil des Vertragsinhabers zu verwalten oder unter BGB – Recht mit Gewinnabsichten zum Nachteil des Vertragsinhabers.

1.5. Aus Unrecht darf zu keinem Zeitpunkt Recht entstehen, aus dem Dritte dauerhaft Vorteile ziehen.

2. Die Vollstreckungswelle Anfang 2026 und Mahnverfahren Az. 13 C 497/25:

2.1. Die Kontenpfändung (Az. 14 DR II 124/26, RA-Kosten):

2.1.1. Basierend auf einen Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Fürstenwalde (Az. 16 M 2488/25) vollstreckte eine berliner Obergerichtsvollzieherin am 30.03.2026 mein Konto bei der DKB. Mein Konto wurde ausgekehrt – und auf Konto gegnerische Kanzlei Rüdersdorf bei gleicher Bank transferiert bzw. verschoben.

2.2. Das konzertierte Mahnverfahren (Az. 13 C 497/25):

2.2.1. Parallel betrieb Kanzlei Rüdersdorf über das Zentrale Mahngericht Berlin-Wedding (Az. 25-1328459-0-8) die Festsetzung weiterer Ansprüche. Mein Widerspruch führte schließlich beim Amtsgericht Fürstenwalde zu dem Mahnverfahren Az. 13 C 497/25.

2.2.2. Az. 13 C 497/25 Die Gehörsverletzung im Urteil vom 17.02.2026 und die aktuelle Kostenfalle

2.2.2.1. In der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2026 Az. 13 C 497/25 wurden meine verlesenen Argumente vollständig ignoriert und das Urteil 26 C 88/24 bestätigt.

2.2.2.2. Am 26.02.2026 änderte das Amtsgericht nachträglich die im Urteil hinterlegte Rechtsbehelfsbelehrung. Durch diese gesonderte Änderung wurde ich in einen Rechtsirrtum gedrängt, was sich am 07.03.2026 als „sofortige Beschwerde“ zeigte.

2.3. Az. 16 S 19/26 = „Berufung“

- 2.3.1.** Das Landgericht Frankfurt (Oder) nutzte diesen gerichtlich provozierten Irrtum aus und deutete meine Beschwerde vom 07.03.2026 in eine „Berufung“ Az. 16 S 19/26 um – im vollen Wissen darum, dass mir eine Berufung mangels rechtlicher Vertretung (Anwaltszwang nach § 78 ZPO) gesetzlich unmöglich war.
- 2.3.2.** Auf der Grundlage dieses künstlich konstruierten Scheinverfahrens durfte Rüdersdorfer Rechtsanwaltskanzlei im Mai 2026 sofort wieder vom Landgericht genehmigte Kostennote gegen meine Person auslösen. Die Kontenpfändung gegen mich ist bereits angedroht.

IX. Bedrohung Selektive Hausordnungskontrollen zur Vertreibung

1. Allgemein

Die Neu-Installation der Hausordnung vom 25.02.2025 offenbart eine besorgniserregende Deformation ihrer eigentlichen rechtlichen Zweckbestimmung. Unter dem vorgeschobenen Narrativ des Eigentumsschutzes wird die Hausordnung zunehmend zu einem Instrument der anlasslosen Kontrolle und Schikane deproportioniert.

Dies zeigt sich konkret in Maßnahmen, die bis in die Überwachung intimster Alltagsbereiche der Wohnungsinhaber/-nutzer eingreifen – wie dem Dokumentieren und Fotografieren von persönlichen Gegenständen oder der Konstruktion rein hypothetischer Gefahrenlagen. Solche Regelungen dienen ersichtlich nicht dem nachbarschaftlichen Frieden, sondern werden gezielt instrumentalisiert, um kritische Bürger, die nicht in ein gewünschtes Verwaltungsraster passen, als vorgebliche ‚Störenfriede‘ zu marginalisieren. Eine solche Praxis verkehrt den Schutz des Eigentums in sein Gegenteil und stellt einen unzulässigen Übergriff auf die verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitsrechte der Wohnungsinhaber bzw. Wohnungsnutzer dar.

1. 1. Nach Aktenlage erklärte Ziel der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ist es, Hausordnung für ein systematisches Sammeln von Bagatelverstößen zu nutzen, um eine rechtliche Grundlage für eine erneute Wohnungskündigung zu konstruieren:

Die Wohnungsgesellschaft reagiert und arbeitet wie ein Überwachungsorgan, protokolliert es gegen meine Person und „sammelt“.

1.1.1. nur 4 „Nadelstiche“:

1.1.1.1. So wurde mein Schuhpaar vor der Wohnungstür fotografiert, um daraus eine „Gefährdung von Fluchtwegen“ zu konstruieren, flankiert von angedrohten Kontrollen bis in meine privaten Kellerräume.

1.1.1.2. Jedes Jahr muss ich mich zum Filter-Wechsel fensterlosen Bad, einen Vormittag für eine Minute einer Filterwechsel- und Kontrolle im Jahr frei machen oder bekomme bei Abwesenheit, einen „Erinnerungs- Belehrungs- Brief“ von Wohnungsgesellschaft. Filterwechsel ff. ist aber Sache des Wohnungsinhabers, Klappe ist wartungsfrei und keine überwachungspflichtige Anlage, zudem von Hause aus ein offenes Abluft-System. Sollte Klappe wirklich mal defekt sein, erfolgt Meldung (siehe Heizkörper ff.). Selbst die beauftragte Firma war mir gegenüber sehr sehr verwundert und meint zwinkernd: „Vielleicht hat Wohnungsgesellschaft nur Angst, dass Sie von Haushaltsleiter fallen könnten!“.

1.1.1.3. Am 16.04.2013 warf Wohnungsgesellschaft mir in einem Schreiben vor, den Vorgarten mit Zigarrettenkippen verunreinigt zu haben und droht mit einer Strafe von 39,15 €. Ich bin Nichtraucher und mir wird von Zigarettenqualm übel.

1.1.1.4. Im Zuge (ohnehin genehmigten) Installation meiner Dusche wollte Wohnungsgesellschaft dies mit Zwangs- Kontrollen begleiten und droht bei Weigerung an, sich gewaltsam Zutritt zu verschaffen ... solche Umgangsformen kennt der Vertrag vom 01.09.1982 nicht und war bis 1990 auch nicht einmal ansatzweise zu erwarten gewesen.

Das hat System, das hat ein Muster und sollte mit Einigungsvertrag DDR-BRD über Sicherstellung Sonderwohneigentum verhindert werden. (zumal der untergegangene Ostblock überwiegend das Wohnen bis heute über Sonderwohneigentum geregelt hat und ausgerechnet der DDR- Vorbild-Vorreiter im vereinten BRD nicht!)

1.2. Vollständiges Versagen der kommunalen Aufsicht:

- 1.2.1.** Aktuell vom Juli 2026. Die Notwendigkeit dieser Petition wird durch die jüngste Stellungnahme der Stadt vom 22.07.2026 zur dort eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde untermauert. Die Stadtverwaltung zieht sich hierbei auf die Position zurück, sie nehme ihre Rechte lediglich über die Gesellschafterversammlungen wahr. Die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen bis hin zur Tochtergesellschaft werden dabei jedoch bewusst nicht genutzt, um steuernd einzugreifen. Diese behördliche Ablehnung von Verantwortung dokumentiert exakt das in dieser Petition gerügte strukturelle Defizit: Es existiert ein Kontrollvakuum, in dem historisch geschützte Rechte der Bürger ohne kommunales Einschreiten ausgehöhlt werden können.

X. Komplex Verwaltungsgericht, Verfahren Eintrag Künstlername in Personalausweis und Verfahren wegen Zwangsvollstreckung Rundfunkbeitrag = ca. Jahrzehnte Kriminalisierung und unberechtigte Kontenpfändungen

1. Das offene Verwaltungsgerichtsverfahren Az. VG 5 K 1547/04 und der behördliche Zwang

- 1.1.** Nachdem die Meldestelle am 03.05.2004 meinen Antrag auf Eintragung meines Künstlernamens in den Personalausweis abgelehnt hatte, erhob ich am 12.07.2004 Klage unter Az. VG 5 K 1547/04 beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder).
- 1.2.** Am 18.12.2007 täuschte mich das Gericht schriftlich mit der Falschaussage, der Eintrag sei gesetzlich gestrichen, und drängte mich zur Klagerücknahme.
- 1.3.** Mein ursprünglich mündlicher Antrag lautete auf Eintragung in Personalausweis (Spalte Ordens/ Künstlername), was klammheimlich in „Eintragung ins Melderegister“ umgedeutet und ich in einem Glauben hinein suggeriert wurde, dass „Eintrag in Personalausweis und Eintrag in Melderegister“ sei in der Behördensprache das Gleiche. Damit wurde aus Gleichmacherei eine Eigendynamik erzeugt.

Aus tiefem Schock über das Verhalten des Verwaltungsgericht reagierte ich nicht. Obwohl über meine Klage bis zum heutigen Tage kein Urteil gefällt wurde, betrieb die Justizkasse aus einem Vollstreckungsauftrag des Amtsgerichts (vom 25.10.2004, Nr. 1604000091730) die Beitreibung von Gerichtskosten zu Az. VG 5 K 1547/04. Die Justiz erwirkte einen Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseids, welcher unter Einsatz der Polizei vollstreckt wurde. Das Verfahren endete in der Abnahme des Offenbarungseids und einer anschließenden Kontenpfändung besagter Gerichtskosten Az. VG 5 K 1547/04. Das Verfahren ist bis heute offen.

Marginal:

Das ich am 27.05.2022, also Jahre später auch ohne Urteil einen neuen Personalausweis ohne Melderegister Eintrag beantragte und erfolgreich bekam, ändert an dem Übel nichts.

2. Der Missbrauch des Verwaltungsrechts über anlasslose "Kompakt-Pfändungsverfahren" (09.11.2006)

Wie grenzenlos, ungeprüft und rücksichtslos das scharfe Schwert der Verwaltungsvollstreckung gegen meine Person als existenzvernichtende Waffe eingesetzt wurde, dokumentiert beispielhaft eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 09.11.2006:

2.1. Kollusive Aktenmischung im „Rutsch-Verfahren“:

Die Vollstreckungsbehörde nutzte die ohnehin unberechtigte Hauptpfändung wegen des Rundfunkbeitrags, um über das Verwaltungsrecht willkürlich völlig sachfremde Scheinbezüge gesammelt beizutreiben.

2.2.1. Die unberechtigte Bußgeldforderung:

In die Pfändung wurde ein angebliches Bußgeld wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung (Vollstreckungsbehörden-Akte 497248/2349/05 vom 01.06.2005) eingewebt.

Diese angebliche Ordnungswidrigkeit wurde von mir nie begangen. Ein vorheriges rechtliches Gehör oder eine ordnungsgemäße Ankündigung gab es nicht.

2.2.2. Die Täuschung über die Meldestellen-Gebühr:

Parallel wurde eine angebliche Meldestellen-Gebühr (Vollstreckungsbehörden-Akte 497202/3705 vom 20.12.2004) mitgepfändet.

Die Meldestelle hatte meinen legitimen Wunsch auf Eintragung meines Künstlernamens in Personalausweis in einen kostenpflichtigen Eintrag in das Melderegister umgedeutet. Ich wurde im Glauben gelassen, das Melderegister und das Personalausweisregister seien in der Verwaltungs- oder Behördensprache identisch.

Meldestelle nutzt Täuschung, um eine Gebühr schikanös zu pfänden.

3. Jahrzehnt rechtswidrige Verwaltungsvollstreckung wegen Rundfunkbeitrag

3.1. Sowohl dem RBB als auch der Vollstreckungsbehörde (Landkreis Oder-Spree) und den beteiligten Gerichten war nachweislich bekannt, dass für meine Wohnung keinerlei Beitragsrückstände „Rundfunkbeitrag als öffentlich rechtliche Forderung“ existierten. Die Vollstreckungsmaßnahmen erfolgten in kollusiver Blindheit gegenüber folgendem mehrfach Nachweis:

3.1.1 Doppelbelastung / Historische Grundversorgung

Der Rundfunkbeitrag wird bereits über die Wohnungsverwaltung als Grundversorgung entrichtet (Einlassung des Geschäftsführers lag vor). Nach veränderter Rechtslage ging der Übergang nahtlos in private Verträge.

3.1.2. Vertragliche Eigenversorgung:

Zudem hatte ich in dem Zeitraum immer auch einen Zusatzvertrag aktiv, z.B. Amazon-Prime, Maxdome ff. , welche die Grundversorgung implantiert . Bereitstellung Vielfalt von Mediathek, bishin Programme des SAMSUNG – Hersteller ergänzen das System.

3.1.3. Nach veränderter Rechtslage:

Ab neuer Rechtslage ging die Zuständigkeit der Wohnungsgesellschaft nahtlos und ohne Kommentar in meine Zuständigkeit über, zuerst mit Vertrag Vodafone, jetzt mit Vertrag O2.

3.1.2.1. Vertragliche Zusatz-Verträge (z.B. Amazon-Prime) blieben bestehen und unterstützen das System.

3.1.2.2. Amtlicher, unbefristeter Befreiungsmerkmal von 19.08.1992, LASV Aktenzeichen 73200825.

3.1.4 Datenroutine

Behörden und Verwaltungen befinden sich im Routine- Datenabgleich, so auch zwischen Behörde – Behörde, Verwaltung – Verwaltung, Amt – Amt und im Netzwerk, also auch LASV – ÖRA-RBB usw. .

Einen ÖRA RBB- Vollstreckungsauftrag an Vollstreckungsbehörde hätte niemals zu einer Zwangsvollstreckung durch Vollstreckungsbehörde führen dürfen, zumal Jahrzehnte, es war / ist rechtswidrig. Es wurde ein Muster (Motiv, Ort, Zeit, Gelegenheit) deutlich.

3.2. Die Chronik der sittenwidrigen Zwangsvollstreckungen (mindestens 22 Aktenzeichen)

3.2.1. Die Vollstreckungsbehörde entschied sich in Kooperation mit der Justiz, meine Person über anderthalb Jahrzehnt hinweg mit einer zermürbenden Welle von Zwangsvollstreckungen zu überziehen. Jedes einzelne dieser Verfahren ging mit Kontenpfändungen einher – orchestriert durch dieselben Organe und gedeckt durch denselben juristischen Korpsgeist:

AG Fürstenwalde 15 C 146/10, VG 3 K 875/11, AG Fürstenwalde 15 C 156/11, VG 3 AR 11/11, VG 3 K 634/12, VG 3 L 85/12, VG 3 K 1759/15, VG 3 K 1418/16, VG 3 L 443/16, OVG 11 RS 5.16, OVG 11 S 69.16, OVG 3 K 121.16, VG 3 K 940/17, VG 3 K 1143/18, VG 3 K 726/19, VG 3 K 473/23 und VG 4 K 473/23 (gleiche Klage), AG Fürstenwalde 6 M 17/23, AG Fürstenwalde DR II 180/23, AG Fürstenwalde Az. 17 M 3/23, VG 1 KE 3/26, OVG 11 L 19/26 .

3.2.2. Die aktuelle Detailanalyse der Verfahren VG 3 K 473/23 und VG 4 K 473/23

3.2.2.1. Meine am 30.05.2023 gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung inkl. Kontenpfändung vom 02.05.2023 erhobene Klage wurde zunächst unter VG 4 K 473/23 und ab 01.10.2024 unter VG 3 K 473/23 geführt, schlussendlich die Zwangsvollstreckungen inkl. Kontenpfändung mit Urteil vom 04.11.2025 für gerecht erklärt.

3.2.2.2. Im erstinstanzlichen Verfahren kam es zu einer Ungeheuerlichkeit:
Ab dem 17.07.2024 mischte die Beigeladene nachweislich die Akten und den Inhalt eines völlig fremden Verfahrens in mein laufendes Verfahren, um eine eigentlich bereits durch die Behörde beendete Zwangsvollstreckung (04.04.2023 Abnahme Vermögensauskunft Amtsgericht Fürstenwalde Az. DR II 180/23, 02.05.2023 Pfändungs- und Überweisungsverfügung und Kontenpfändung) im Nachhinein künstlich und rechtswidrig zu legitimieren.

3.2.3. Gegen diese Verweigerung effektiven Rechtsschutzes läuft aktuell meine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht unter Az. OVG 11 L 19/26 (Schreiben vom 05.07.2026, 22.07.2026).

XI. Komplex Systematik der zermürbenden Nadelstiche und operativen Zersetzung (Kausalität)

1. Das in dieser Petition dokumentierte Verhalten folgt einer perfiden Methodik. Es handelt sich um ein System von erfundenen oder selbst konstruierten Störungen, die gezielt in langwierige Gerichtsverfahren gemündet werden, um den Menschen psychisch und wirtschaftlich zu vernichten.

2. Die Schikanen werden im Alltag als sogenannte „Nadelstiche“ gesetzt, die isoliert betrachtet nach außen oft eine gewisse Lächerlichkeit suggerieren, um zu diffamieren.

3. Diese Taktik basiert auf dem zynischen Kalkül:
„Das ist so absurd, das macht doch keiner, also glaubt es dem Bürger auch keiner!“

4. Ein solch konstanter, über Jahrzehnte präzise getaktetes Übel ist praktisch nur über ein kontinuierlich fortgeführtes, illegales Personen- und Objektdossier möglich.
5. Die exakte Kenntnis privater Abläufe belegt eine rechtswidrige Wohnraum-, Telekommunikations- und Personenüberwachung. Die Gesamtheit dieser kollusiven Maßnahmen stellt eine unerträgliche, lebensverkürzende und gesundheitsschädigende Aggression und künstliches Erzeugen von Stress gegen meine Person dar.

XII. PETITIONSANTRÄGE

Ich beantrage daher beim Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg:

1. Einleitung einer parlamentarischen Untersuchung des kollusiven Zusammenwirkens zwischen der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, der städtischen Aufsicht und den beteiligten Kanzleien im Hinblick auf die systematische Umgehung von DDR-Schutzrechten und des Einigungsvertrages.
2. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der jahrzehntelangen Rundfunk-Zwangsvollstreckungen durch die Vollstreckungsbehörde des Landkreises Oder-Spree.
3. Aufforderung an das Justizministerium des Landes Brandenburg, das seit 2004 unvollendete und ohne Urteil gebliebene Verwaltungsgerichtsverfahren Az. VG 5 K 1547/04 auf Rechtsbeugung, Aktenmanipulation und die Unverhältnismäßigkeit des vollstreckten Haftbefehls zu überprüfen.
4. Erlass einer dringenden Empfehlung an die Vollstreckungsorgane, sämtliche aktuellen Zwangsmittel und Kostenfestsetzungen (insb. aus den Verfahren Az. 13 C 497/25, Az. 16 S 19/26, VG 3 K 473/23 und VG 4 K 473/23) vorläufig auszusetzen, bis die inhaltlichen Brüche und gerichtlichen Fehlbehandlungen vollumfänglich aufgeklärt sind.

> Fazit und verfahrensrechtlicher Hinweis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die beschriebenen Missstände eine Systematik bzw. Muster aufweisen, die über bloße Fahrlässigkeit hinausgeht. Um so dringlicher ist eine grundlegende Beseitigung und präventive Neuregelung der Rechtslage.

Um das Ziel dieser Petition nicht durch informelle Debatten zu verwässern und um eine objektive, aktenkundige Prüfung zu gewährleisten, wird um eine rein schriftliche Bescheidung gebeten.

Mündliche Erörterungen oder informelle Gespräche werden im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung des Sachverhalts und zur Schonung der verfahrensbeteiligten Ressourcen ausdrücklich ausgeschlossen. Das Anliegen soll ausschließlich auf Basis des schriftlichen Vortrags bewertet werden.

Erkner, den 29.07.2026

Mit freundlichen Grüßen

H. K.-H. Jung